

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Franz Schindler

Abg. Ulrike Gote

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Florian Streibl

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern (Drs. 17/16131)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Herrmann. Danach eröffne ich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! Zum freiheitlich-demokratischen Werteverständnis unserer Staats- und Gesellschaftsordnung gehört zweifellos ein offener Dialog, gehört, wie jetzt in diesem Moment, der Blickkontakt der Menschen untereinander, wenn sie miteinander reden. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Mimik und Gestik des jeweiligen Gesprächspartners. All das bildet die Grundlage unseres zwischenmenschlichen Miteinanders und ist damit ein wesentliches Element unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung; denn Demokratie lebt davon, dass Menschen miteinander kommunizieren, und das nicht nur über Facebook und Twitter.

Zu unserem Werteverständnis gehört gleichzeitig die Toleranz gegenüber anderen Kulturen. Deshalb wird durch unsere Verfassung die Religionsfreiheit ganz stark geschützt. Sie wird auch geschützt, wenn es etwa um die Befolgung von religiösen Bekleidungs Vorschriften geht. Die Religionsfreiheit kann aber in dieser Hinsicht nicht schrankenlos gelten. Sie kann eingeschränkt werden, wenn dies mit Blick auf andere verfassungsimmanente Belange unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Eine Gesichtsverhüllung – ich denke, da sind wir uns in diesem Hohen Haus weitgehend einig – widerspricht unserer offenen Kommunikationskultur. Sie verhindert überdies in bestimmten Situationen eine Identifizierung der betreffenden Personen. Ich weiß bei jemandem, der sein Gesicht komplett verhüllt, zu-

mindest auf den ersten Blick überhaupt nicht, wer das ist. Ist das mutmaßlich die Person, von der ich das annehme? Oder verbirgt sich hinter dieser Hülle jemand anderer?

Wir versuchen, in diesem Gesetzentwurf diejenigen Bereiche zu benennen, in denen die Verhüllung des Gesichts untersagt werden muss. Wir halten insgesamt Gesichtsverhüllungen in unserer Gesellschaft nicht für richtig; aber es ist ein Unterschied zwischen dem, was einem gefällt und was man für richtig hält, und dem, wo man die Notwendigkeit sieht, dass der Staat regelnd eingreift.

Das Verbot der Gesichtsverhüllung soll auf jeden Fall für die bayerischen Beamtinnen und Beamten sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten. Als Repräsentanten unseres Gemeinwesens sind sie in besonderer Weise zu offener Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Hier sehen wir uns in breiter Übereinstimmung mit der Bundesregierung, die in den Bundestag ebenfalls einen Gesetzentwurf eingebracht hat. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist ein bundesweit geltendes Gesichtsverhüllungsverbot für Beamte. Würde ein solches Verbot auf Bundesebene wie vorgesehen im Beamtenstatusgesetz festgeschrieben, wäre der nunmehr in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf entsprechend anzupassen.

Das Gesichtsverhüllungsverbot soll auch an bayerischen Hochschulen gelten; denn eine Gesichtsverhüllung in der Hochschule widerspricht dem Gebot des offenen wissenschaftlichen Diskurses und einer effektiven Wissensvermittlung. Das Verbot findet seine Grenze allerdings dort, wo Hochschulbelange entgegenstehen. Die Hochschule kann zudem zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

Eine Gesichtsverhüllung lässt sich auch nicht mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag vereinbaren, den die Schulen in Bayern zu erfüllen haben. Unser Gesetzentwurf verankert daher die Kultur der offenen Kommunikation innerhalb der Schulfamilie ausdrücklich im Gesetz und stellt klar, dass Schülerinnen und Schüler bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen. Zur Vermeidung unbilliger

Härten können Ausnahmen zugelassen werden. Für Lehrer gilt das Verbot der Gesichtshüllung ohnehin bereits infolge der Regelungen für Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Sowohl für Lehrer als auch für Schüler ist es wichtig, sich gegenseitig in die Augen zu schauen, um die Reaktionen des Gegenübers besser einschätzen zu können. Vor allem aber machen Gründe der sachgerechten und fairen Bewertung und Benotung von Schülerinnen und Schülern eine offene Kommunikation unabdingbar.

Offene Kommunikation muss nicht nur an Schulen und Hochschulen gewährleistet sein, sondern auch im frühkindlichen Bereich. Gerade bei der Betreuung von Kleinstkindern ist die Mimik entscheidend. Nur so können die verschiedenen Ausdrucksformen der menschlichen Kommunikation erlernt und Bindungen aufgebaut werden. Wer sein Gesicht total verhüllt, den kann man zum Beispiel kein einziges Mal lächeln sehen. Das sind Dinge, die uns selbstverständlich erscheinen. Aber man muss es begreifen: Bei totaler Gesichtshüllung sieht man einen Menschen weder weinen noch lachen. Das ist aber notwendig für die Kommunikation. Das müssen auch Kleinstkinder schon im Kindergarten erleben.

Neben dem Schutz der offenen Kommunikationskultur erfordern auch Sicherheitserwägungen im Einzelfall ein Verbot der Gesichtshüllungen. Im Gesetzentwurf wird klargestellt, dass bei einer polizeilichen Identitätsfeststellung Gesichtshüllungen auf Verlangen abzunehmen sind. Auch bei Menschenansammlungen oder an bestimmten öffentlichen Orten kann es unter Umständen notwendig sein, dass die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gesichtshüllungen untersagen. Das ist immer der Fall bei Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sachgüter, die die Erkennbarkeit von Personen erfordern. Es kann zum Beispiel auch – darum wird das auch im Wahlrecht eingeführt – notwendig sein, dass der Wahlvorstand in einem Wahllokal, wenn sich jemand als Wahlberechtigte ausweist, überprüfen kann, ob diejenige, die vor ihm steht, tatsächlich diejenige ist, als die sie sich ausgibt. Dazu muss ich das Gesicht der Wahlberechtigten sehen können.

Der Gesetzentwurf stellt also einen maßvollen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gemeinschaft an offener Kommunikation und Sicherheit auf der einen Seite und den Grundrechten der Betroffenen auf der anderen Seite her. Mit diesem Gesetzentwurf können wir Rechtssicherheit mit Blick auf gesellschafts- und integrationspolitisch bedeutsame Fragen schaffen, deren Klärung andernfalls der Verwaltungspraxis oder den Gerichten überantwortet wäre. Unseres Erachtens ist hier der Gesetzgeber selbst gefordert, sowohl der Praxis als auch der Rechtsprechung klare Rechtsgrundlagen an die Hand zu geben, und zwar aus rechtsstaatlichen Gründen.

Meine Damen und Herren, in der bisherigen öffentlichen Diskussion habe ich wiederholt wahrgenommen, dass gefragt worden ist, wie oft das heute schon in Bayern vorkomme. Ich sage offen: Ja, man begegnet auch hier in München auf den Straßen manchen Frauen mit totaler Gesichtsverhüllung. Im öffentlichen Dienst ist das in Bayern bislang, soweit ich das beurteilen kann, nicht vorgekommen. Auch in unseren Schulen kommt das bislang nicht vor. Aber wir kennen beispielsweise einen Fall aus Niedersachsen aus dem vergangenen Jahr. Dort hat eine Schülerin, nachdem es ihr zunächst untersagt worden ist, eine Petition an den Niedersächsischen Landtag gerichtet mit der Bitte, weiterhin in Gesichtsverhüllung am Unterricht teilnehmen zu können. Für mich unverständlicherweise hat die rot-grüne Mehrheit im Niedersächsischen Landtag dieser Petition entsprochen und dieser jungen Schülerin erlaubt, in Gesichtsverhüllung am Unterricht teilzunehmen. Ich sage klipp und klar aufgrund dessen, was ich vorhin dargelegt habe, wie wir heute die normale Kommunikation unter Menschen verstehen und wie das gerade in einer Schule gelebt werden soll: Lehrerin und Schülerin müssen sich gegenseitig in die Augen sehen können. Da muss man sich gegenseitig ins Gesicht sehen können. Da geht es am Schluss nicht nur um Einzelfälle, sondern es könnten irgendwann drei oder fünf oder zehn Schülerinnen in der Klasse sein, die das Gesicht verhüllen. Das hat mit unserem Verständnis eines Unterrichts an unseren Schulen und mit unseren hergebrachten Grundsätzen nichts mehr zu tun.

Deshalb sagen wir in der Tat: Wir wollen hier in Bayern Klarheit schaffen. Wir wollen von Anfang an deutlich machen: So etwas wollen wir in Bayern nicht erleben. Deshalb wollen wir mit einer klaren gesetzlichen Regelung die Richtung vorgeben, noch bevor solche Fälle in Bayern in größerer Zahl aufgetreten sind. Ich bitte Sie, diesen Gesetzentwurf in der anschließenden Diskussion nach Kräften zu unterstützen. Wir wollen ein klares Signal geben, dass auch in Bayern eine offene Kommunikation von Angesicht zu Angesicht stattfinden soll.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Schindler für die SPD-Fraktion. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Staatsminister, mich wundert schon, dass Sie zu dem Thema, für das Sie eigentlich zuständig sind, nämlich das Landesstraf- und Verordnungsgesetz, überhaupt kein Wort gesagt haben. Das muss noch erklärt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Staat sollte sich mit Bekleidungs Vorschriften tunlichst zurückhalten. Es ist immer schlecht, wenn ein Staat, egal ob es ein islamistischer Gottesstaat oder ein moderner demokratischer Staat ist, meint, seinen Bürgern Vorschriften machen zu müssen, was sie anziehen dürfen oder sollen und was nicht. Das gilt umso mehr dann, wenn ein Kleidungsstück auch als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung dient.

Meine Damen und Herren, im Zeitalter des E-Governments überzeugt es nicht so richtig, ist es jedenfalls undifferenziert und oberflächlich, wenn es zum Beispiel im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt, dass für die Erledigung der staatlichen Aufgaben die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamten ins Gesicht schauen zu können, essenziell sei. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung heißt es, dass offene Kommunikation ein wesentliches Element von staatlichem und staatlich anerkanntem Handeln sei. Immer mehr Verwaltungsvorgänge, für die früher die persönliche Vorsprache bei einer Amts-

person erforderlich war, können heute unter bewusstem Verzicht auf diese Kommunikation per Mausklick elektronisch erledigt werden. Sie sollen sogar so erledigt werden.

Meine Damen und Herren, so richtig dringlich sind die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Staatsregierung nicht, weil, wie eingeräumt worden ist, die Zahl der Beamtinnen und Beamten, der Soldatinnen und Soldaten, der Richterinnen und Richter und der Wahlvorstände, die ihren Dienst bzw. ihr Amt partout mit verhülltem Gesicht ausüben wollen, sehr überschaubar ist. Jetzt kann man natürlich argumentieren, wie das der Minister getan hat, man wolle ein Signal setzen für den Fall, dass einmal so etwas passiert. Man könnte aber auch den alten Montesquieu heranziehen und argumentieren, dass es dann, wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, notwendig ist, kein Gesetz zu machen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Unabhängig davon halten wir es für richtig, Beamtinnen und Beamten, Mitgliedern von Hochschulen, Lehrkräften an Schulen, Beschäftigten in Kinderbetreuungseinrichtungen und Wahlvorständen zu verbieten, bei der Ausübung ihres Dienstes bzw. ihres Amtes bzw. in Hochschuleinrichtungen und bei Veranstaltungen ihr Gesicht vollständig zu verhüllen – und nur darum geht es heute. Heute geht es nicht um das Kopftuch. Die offene Kommunikation des Staates mit seinen Bürgerinnen und Bürgern ist eine zivilisatorische Errungenschaft. Dabei ist es völlig egal, ob diese Errungenschaft aus dem christlich-abendländischen Werteverständnis stammt, wie das die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf behauptet, oder ob sie auf die Aufklärung zurückzuführen ist. Dies gilt gerade für Tätigkeiten, bei denen die nonverbale Kommunikation, also Gestik und Mimik, eine Rolle spielt. Das ist insbesondere in den Schulen und in den Kindertageseinrichtungen der Fall, wie das bereits gesagt wurde.

Meine Damen und Herren, diese Regelung muss zwar nicht für verdeckt ermittelnde Polizeibeamte und V-Leute gelten, wohl aber für die Polizei insgesamt, weswegen wir

schon mehrfach versucht haben zu regeln, dass Polizeibeamte auch in geschlossenen Einsatzgruppen identifizierbar sein müssen. Das aber nur am Rande.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sollte die Staatsregierung den in ihrem Gesetzentwurf herausgehobenen hohen Stellenwert des offenen Dialogs und der Kultur der offenen Kommunikation ernst nehmen und nicht nur taktieren, um ein Signal zu setzen und ihr anmaßendes Leitkulturmodell in den Mittelpunkt zu rücken, würde sie auch auf diesem Gebiet endlich einmal eine Entscheidung treffen. Wir haben dies oft genug beantragt.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, erstaunlich ist, dass die Bundesregierung glaubt, in ihrem Gesetzentwurf mit keinem Wort darauf eingehen zu müssen, dass das Grundgesetz die Religionsfreiheit gewährleistet und dass dazu auch gehört, religiös bedingte Kleidungsvorschriften zu beachten. Richtigerweise räumt die Staatsregierung ein, dass das Verbot der Verhüllung des Gesichts bei Ausübung des Dienstes von Beamtinnen muslimischen Glaubens einen Eingriff in die Religionsfreiheit und eine Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt. Das ist zutreffend, aber auch nach unserer Überzeugung bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, weil das Vertrauen in die Neutralität des Staates und die Integrität staatlichen Handelns nur dann gewährleistet werden kann, wenn Beamtinnen und Beamte den Bürgern mit freiem Gesicht gegenübertreten und auf Kleidungsstücke dieser Art verzichten. Insoweit tragen wir den Gesetzentwurf mit, auch wenn noch geklärt werden muss, ob das absolute Verbot der Gesichtsverhüllung auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes gelten soll, die gerade keinen Publikumskontakt haben. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die vorgeschlagene Änderung des PAG, weil eine Identitätsfeststellung natürlich voraussetzt, dass die Betroffenen ihr Gesicht zu erkennen geben.

Problematisch erscheint nicht nur uns, sondern auch dem Städtetag und dem Gemeindetag die vorgeschlagene Änderung des LStVG, wonach die Gemeinden und die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt werden sollen, durch Einzelanordnung oder Verordnung für Vergnügungen und Ansammlungen oder an bestimmten öffentlichen Orten zur Verhütung rechtswidriger Taten bzw. von Straftaten und zur Gefahrenabwehr das Verhüllen des Gesichts zu verbieten. Ich verweise dazu auf die Anfrage meines Kollegen Dr. Wengert. Diese Ermächtigung geht über das für Versammlungen bereits geltende Vermummungsverbot weit hinaus und betrifft auch Volksfeste, zum Beispiel das Oktoberfest, und reine Menschenansammlungen, zum Beispiel bei Sportveranstaltungen. Fraglich ist, inwieweit bei solchen Veranstaltungen das Verbot der Gesichtsverhüllung erforderlich und geeignet sein soll, rechtswidrige Taten zu verhüten oder Gefahren abzuwehren.

Die Begründung der Staatsregierung überzeugt hier nicht. Die vorgeschlagene Vorschrift kommt einem generellen Verbot der Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit gleich. Das ist nicht nur nicht erforderlich, sondern auch verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar und nicht vertretbar. Das Tragen einer religiös motivierten Gesichtsverhüllung ist für sich alleine weder eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne noch eine Straftat und sollte daher von einer offenen und aufgeklärten Gesellschaft ausgehalten werden. Weil das so ist, erlauben wir uns, diesen Gesetzentwurf weiterhin sehr sorgfältig zu behandeln. Ich hoffe, dass die Staatsregierung dazu bereit ist, diesen Gesetzentwurf an der einen oder anderen Stelle nachzubessern.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Schindler, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Wir haben eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Kollege Schindler, gerade Ihre letzten Ausführungen haben mich darauf gebracht, dass wir in den kommenden Jahren in Veitshöchheim ganz andere Masken- und Verkleidungskulturen erwarten dürfen.

(Staatsminister Joachim Herrmann: Ich nicht! Ich kann so bleiben!)

– Ja, Sie sind da außen vor. Aber Herr Minister Söder wird dann dort gar nicht mehr auflaufen können.

Staatsminister Herrmann hat gerade vehement auf die Bedeutung der Mimik, der Gestik und der Wahrnehmung derselben beim Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern in der Verwaltung, den Schulen und den Hochschulen gepocht. Ich würde Sie deshalb gern um eine Einschätzung bitten: Ist dieses Gesetz nicht diskriminierend für alle die Menschen, die nicht sehen können, also gegenüber Blinden?

(Dr. Florian Herrmann (CSU): So ein Schmarrn! Das ist ein völlig absurder Vergleich!)

Blinde könnten dann in den Schulen und den Kindergärten oder als Beamtinnen und Beamte in der öffentlichen Verwaltung gar nicht mehr ihre Aufgaben erfüllen. Bedeutet das, dass Blinde ihre Aufgaben nicht mehr adäquat erfüllen können, weil sie nicht in der Lage sind, Mimik und Gestik wahrzunehmen?

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Blinde haben auch eine Mimik!)

In der Absolutheit der Formulierung der Begründung dieses Gesetzentwurfs sehe ich tatsächlich eine Diskriminierung dieser Mitmenschen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Ingrid Heckner (CSU): Wahnsinn!)

Franz Schindler (SPD): Frau Kollegin, das ist eine durchaus interessante Fragestellung, die Sie hier aufwerfen. Gleichwohl meine ich, dass man auch bei dieser Frage differenzieren muss. Es kommt weniger darauf an, ob jemand fähig ist, Gesten und Mimik wahrzunehmen, weil er sehen kann oder nicht. Vielmehr kommt es auf das pädagogische Ziel an, das in Kindertageseinrichtungen und Schulen verfolgt wird. Dieses Ziel sollte uns daran hindern, es den Lehrerinnen und den Erzieherinnen zu ermöglichen, auf diese Möglichkeit der Kommunikation zu verzichten. Das ist aber

trotzdem eine interessante Frage, die wir bei der Diskussion im Ausschuss sicherlich noch vertiefen können.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Schindler. – Was Veits-
höchheim angeht, denke ich, dass eine Verkleidung als Sheriff nach wie vor zulässig
sein dürfte.

(Staatsminister Joachim Herrmann: Vielen Dank, Herr Präsident!)

Damit kommen wir zur Wortmeldung von Herrn Kollegen Heike für die CSU-Fraktion.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Lieber
Kollege Schindler, ich gebe Ihnen recht, wenn Sie sagen, dass wir den ganzen Sach-
verhalt im Ausschuss natürlich zunächst einmal sehr engagiert und interessiert bear-
beiten und dann beantworten müssen. Das wird auch geschehen; das haben wir bis-
her immer so gemacht. Ich halte es aber für problematisch und für ein bisschen zu
kurz gesprungen, wenn Sie von "Bekleidungsvorschriften" reden. Hier geht es doch
um viel mehr, nämlich um Regeln für das Zusammenleben und die Integration. Da
können natürlich auch wenige Einzelne, auf die Sie hier abgestellt haben, gefährlich
sein.

Dieses Gesetz müssen wir auch schaffen, weil wir nicht davon ausgehen können,
dass bisher nichts geschehen ist. Andernfalls könnten wir mit dem Gemeinderat vergli-
chen werden, der die Feuerwehr abschafft, weil es fünf Jahre lang nicht mehr ge-
brannt hat. Klar und deutlich: Wir brauchen das Gesetz, und deswegen haben wir dem
Ministerium alle Unterstützung zugesagt und versichert, es auch von unserer Seite vo-
ranzutreiben.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Ich muss zunächst feststellen: Grundlage ist die Berliner Erklärung vom August 2016, die von allen Innenministern und Innensenatoren der Länder gemeinsam vereinbart worden ist. Identifikation ist auch für die Sicherheit der Bürger notwendig. Stellen Sie sich bitte vor, jemand geht vermummt übers Oktoberfest – Sie haben dieses Beispiel gebracht. Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich möchte gern, dass unsere Sicherheitsbehörden nachkontrollieren und eine Identifikation vornehmen können.

Das Verbot, das wir hier vorschlagen, ist eigentlich relativ klar umrissen: Es soll nämlich für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten. Auch bei Schülerinnen und Schülern müssen wir uns da Gedanken machen; denn wie kann Integration geschehen, wenn jemand genau gegen diese arbeitet, indem er sich verhüllt? Ich will nicht von Vermummung sprechen. Es ist auch zu fragen, ob die Verhüllung überhaupt ein religiöses Zeichen oder vielleicht doch etwas ganz anderes ist. Darüber streiten sich bekanntlich die Gelehrten.

Regelungsbereiche sind also der öffentliche Dienst, die Hochschule, das Schulrecht, Kindertageseinrichtungen, Tagespflege, auch das Landeswahlgesetz. Darauf hat der Minister hingewiesen. Warum und wieso das so ist, ist vollkommen verständlich, und wir werden dazu natürlich auch Bestimmungen in unseren jetzigen gesetzlichen Grundlagen überarbeiten müssen, wie Sie das vorhin schon selbst angesprochen haben: das Polizeiaufgabengesetz, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz sowie die Landeswahlordnung, die Gemeinde- und Landkreiswahlordnungen. Das Bundesrecht sieht Ähnliches vor, und deswegen ist es wohl auch selbstverständlich, dass wir uns hier mit einbringen, soweit es keine konkurrierende Gesetzgebung ist.

In der politischen Diskussion sollten wir, meine ich, nicht vergessen, dass solche Gesetze schon in Frankreich, in Belgien, auch im Tessin in der Schweiz vorhanden sind. Die Niederlande und Österreich diskutieren solche Gesetze ebenfalls bereits und bringen sie auf den Weg. Wir werden im Ausschuss besprechen müssen, dass und inwieweit wir hier in Probleme mit unserer Verfassung kommen können. Aber diese Diskussion werden wir, glaube ich, bestehen können. Vor allem muss ich dazu sagen:

Unsere Verfassungsgerichte haben schon mehrfach erklärt, dass die Sicherheit der Allgemeinheit sehr wohl wichtig ist und dass die Freiheit in bestimmtem Umfang in Situationen, wie wir sie hier haben, durchaus einschränkbar ist, wobei das noch nicht einmal eine Einschränkung im eigentlichen Sinne ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen, aus diesem Grunde bitte ich um Unterstützung. Wir werden dieses Gesetz auf jeden Fall positiv begleiten. Aber wir werden uns auch dafür starkmachen, dass wir hier im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger, ihrer Sicherheit und im Interesse derjenigen, die bereit sind, sich hier zu integrieren, eine gemeinsame Lösung finden, die letztendlich allen hilft und uns gemeinsam eine weitere sichere Zukunft ermöglicht. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Heike. – Auf der Rednerliste geht's weiter mit dem Kollegen Streibl für die FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf über Verbote der Gesichtshüllung ist sehr interessant. Für mich ist die Gesichtshüllung letztlich ein Relikt aus einer archaischen Ständegesellschaft und nicht unbedingt religiös motiviert; denn nicht einmal der Koran fordert eine Hüllung des Gesichts. Die Gesichtshüllung widerspricht letztlich unseren freien westlichen, demokratischen Werten und behindert eine offene Kommunikation. Sie ist ein Angriff auf die Identität und Würde der Person; denn das Gesicht ist Ausdruck unserer Identität, unserer Gefühle und unserer zwischenmenschlichen Beziehungen. Durch unser Gesicht und seine Erkennbarkeit werden wir zur Person und kontakt- und gemeinschaftsfähig.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Von daher passt die Gesichtsverhüllung nicht in unsere demokratische, offene Gesellschaft, die von der Gleichheit der Personen ausgeht. Sie fördert eher eine Parallelgesellschaft und stört damit den Gedanken der Einigkeit, von dem in unserer Nationalhymne die Rede ist. In einer offenen Gesellschaft ist es wichtig, dass wir offen aufeinander zugehen.

Eine Gesichtsverhüllung ist nach meiner Meinung zum einen frauenfeindlich, weil die Frau unter einer solchen Verhüllung verschwindet und ihre Individualität im öffentlichen Raum verliert. Es wird auch gesagt, die Verhüllung sei notwendig, um die Frauen vor Übergriffen der Männer zu schützen. Sie ist insofern zum anderen männerfeindlich; denn sie stellt dar, dass der Mann absolut kulturrestistent und immer noch ein Tier ist, vor dem man die Frauen schützen muss. Dagegen wehre ich mich auch.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Von daher ist eine Gesichtsverhüllung eigentlich nicht mit unserer freiheitlichen Demokratie vereinbar. Aber, meine Damen und Herren, wir können in unserer freiheitlichen, westlichen Demokratie nicht alles verbieten, was uns nicht passt. In einem pluralen Rechtsstaat müssen wir manches erdulden, was unserem Wertekanon widerspricht; denn genau unser Wertekanon sagt, dass wir so etwas tolerieren müssen. Deshalb kommt ein komplettes Verbot der Gesichtsverhüllung, wie es in Frankreich, in Österreich oder in anderen Ländern gilt, nicht infrage. Das wäre mit unserem Grundgesetz nicht vereinbar.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Aber die Schaffung von Regelungen für gewisse Bereiche ist sicher sinnvoll, etwa für den öffentlichen Dienst. Hierbei ist allerdings zu überlegen, was für den Innendienst gilt; darüber muss man reden. Oder wie soll es an den Hochschulen sein? Wo sind da die Grenzen? Wie ist es mit den Kommunen? Hierbei geht es um Ermächtigungsnormen für die Kommunen. Von den kommunalen Spitzenverbänden werden diese sehr kritisch gesehen, weil wir durch eine solche Ermächtigungsnorm die Diskussion letzt-

lich in die Kommunalparlamente tragen. Damit geben wir vielleicht gerade Kräften Futter, die wir in diesen Parlamenten nicht haben wollen und die religionsfeindliches Gedankengut zutage bringen und ausleben wollen. Das wäre eine Steilvorlage für diejenigen, die wir da nicht haben wollen.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dann muss man fragen: Wie viele betrifft ein solches Verbot letztlich eigentlich? Sind irgendwo in Europa schon Attentate bekannt geworden, die von Burkaträgerinnen begangen worden sind? – Meines Wissens kein einziges.

(Jürgen W. Heike (CSU): Was ist mit der Schülerin mit dem Messer-Angriff?)

Man muss also genau hinschauen. Wir werden hier auch im Ausschuss sehr differenziert diskutieren müssen; denn ein Teil der Regelungen ist sinnvoll – da, wo es um den Kontakt zwischen Staat und Bürger geht, ist das absolut notwendig. Anders ist es bei den Fragen zur Hochschule oder in dem Bereich, in dem es um das Handeln der Kommunen geht. Da muss man noch genau hinschauen.

Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages sieht ein generelles Verbot der Gesichtshüllung beispielsweise kritisch. Es käme letztlich, objektiv gesehen, einer Berufswahlregelung gleich, wobei Artikel 12 des Grundgesetzes nur für deutsche Staatsangehörige gilt. Es soll aber auch solche geben, die ihr Gesicht verhüllen. Deshalb sollte man da noch einmal genau hinsehen. Wir werden – wie es so schön heißt – das Gesetz konstruktiv im Ausschuss begleiten. Wir sind auf die Ergebnisse gespannt. Viel Vergnügen bei der Diskussion!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Streibl. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Frau Kollegin Gote. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Burka und Niqab sind Ausdruck eines patriarchalischen, frauenfeindlichen Gesellschaftsbildes, das wir ablehnen und verurteilen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Niemand darf Frauen vorschreiben, was sie aus religiösen Gründen anzuziehen haben. Wir GRÜNEN haben uns schon immer gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften zu deren Vorstellungen von Geschlechterrollen und deren Sexuallehre geäußert und dabei kein Blatt vor den Mund genommen. Genauso werden wir auch gegen frauenfeindliche Haltungen im Islam streiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer Frauen dazu zwingt, eine Burka zu tragen, verletzt diese Frauen in ihrer Menschenwürde und missachtet die Menschenrechte von Frauen allgemein. In unseren Schulen sollen Frauen und Mädchen keine Burka und auch keinen Niqab tragen. Sie sollen ihr Gesicht nicht verhüllen. Dafür gibt es gute Gründe. Das ist richtig. Das gilt es auch durchzusetzen. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und das Bayerische Beamtengesetz bieten aber eine ausreichende und gute Grundlage dafür, dies durchzusetzen. In der Begründung zu Ihrem Gesetzentwurf heißt es dazu, für Schülerinnen und Schüler ergibt sich ein Verbot der Gesichtsverhüllung bereits aus dem geltenden Artikel 56 Absatz 4 Satz 1 und 3 des BayEUG. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen folgt ein Verbot der Gesichtsverhüllung bereits – bereits! – aus dem geltenden Artikel 59 Absatz 2 des BayEUG. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist bisher in Bayern nicht aufgetreten.

Die Mitwirkungspflichten von Menschen bei ihrer Identitätsfeststellung sind unverzichtbar. Selbstverständlich muss es Behörden, Einsatzkräften und anderen Institutionen in Ausübung staatlicher Gewalt möglich sein, die Identität von Personen festzustellen. Eine Gesichtsverhüllung darf dies nicht verhindern. Hierzu haben wir auf Bundes- und Landesebene gute und ausreichende Gesetzesgrundlagen, beispielsweise auf Bun-

desebene das Gerichtsverfassungsgesetz; denn es werden immer wieder Gerichtsverfahren angeführt. Das Gerichtsverfassungsgesetz erlaubt in § 176 dem Vorsitzenden, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen zu treffen. So kann er auch anordnen, dass eine Gesichtsverhüllung abgenommen wird. Das bayerische Polizeiaufgabengesetz lautet in Artikel 13 Absatz 2:

Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Es ist also bereits jetzt klar geregelt, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können. Der Begriff "insbesondere" in diesem Gesetz sagt in diesem Zusammenhang, dass weitere, nicht explizit aufgeführte Maßnahmen getroffen werden können. Das ist beispielsweise die Anordnung, die Gesichtsverhüllung abzunehmen. Deshalb ist das Beispiel, dass jemand beim Oktoberfest mit Gesichtsverhüllung herumgeht und die Polizei die Identität nicht feststellen kann, völlig absurd. Das kann die Polizei tun; sie kann die Person anhalten und darauf bestehen, die Gesichtsverhüllung abzunehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Das ist geregelt, und zwar ausreichend, in unserem Polizeiaufgabengesetz. Es braucht keine weitere Regelung. Sie wollen auch das Landesstraf- und Verordnungsgesetz ändern. Das geltende Recht kennt aber bereits jetzt ein strafbewehrtes Vermummungsverbot während der Teilnahme an Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

Sie sehen, Kolleginnen und Kollegen, wir haben gute und ausreichende gesetzliche Grundlagen, um die Kultur eines offenen Miteinanders in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft zu sichern und zu schützen. Darüber hinaus haben wir eine

gelebte Wirklichkeit in unserem Land. Darin kommt die Gesichtsverhüllung von Frauen gar nicht vor, Kolleginnen und Kollegen. Es gibt sie schlichtweg nicht. Es gibt sie im Sommer auf der Maximilianstraße in München, wenn die arabischen Touristinnen in den teuren Läden einkaufen gehen. Aber ansonsten: Wo, bitte, sind denn die Burka-Trägerinnen in Bayern oder in Deutschland? – Das Problem, das hier gelöst werden soll, existiert überhaupt nicht. Dieser Gesetzentwurf ist eine Beleidigung für unseren Rechtsstaat. Er ist überflüssig und redundant. Wer so etwas vorlegt, der will nicht bestehende Probleme lösen, der will auch nicht bestehende Probleme verfassungskonform, rechtssicher und im Rahmen unserer gelebten Verfassungswirklichkeit lösen. Dieser Gesetzentwurf dient nur der weiteren Hetze gegen den Islam. Er zerstört den gesellschaftlichen Frieden, und er schwächt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke, Frau Kollegin Gote. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.